

## Infektionsschutzgesetz: Fragen und Antworten

### Kehren wir mit dem neuen Infektionsschutzgesetz zurück zur Normalität?

Ja. Die Menschen in Deutschland haben die Corona-Maßnahmen sehr gewissenhaft mitgetragen und umgesetzt. Jetzt ist es die Aufgabe der Politik, ihr Versprechen zu halten und Normalität wiederherzustellen. Im Alltag der Menschen kehrt die Normalität zurück & die tiefgreifenden Grundrechtseinschränkungen enden. Ziel der Corona-Maßnahmen kann immer nur sein, eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Diese Überlastung ist in der Omikron-Welle nicht der Fall – zum Glück!

### Was ist künftig wieder erlaubt?

Im öffentlichen und privaten Bereich werden sich die Menschen wieder ohne Kontaktbeschränkungen treffen können. Auch der Zugang zu Geschäften oder Lokalitäten ist wieder ohne Kontrollen und Einschränkungen möglich. Gastronomiebetriebe und Einrichtungen der Freizeit, der Kultur, Messen und Kongresse können ohne Personenobergrenzen und ohne Gefahr von Schließungen wieder besucht werden. Eine Kontaktdatenerfassung wird es nicht mehr geben. Zudem entfällt die allgemeine Maskenpflicht am Arbeitsplatz, in Schulen, in Restaurants und Co., Abstandgebote sowie die Pflicht zum Home Office und 3G am Arbeitsplatz. Auch Auflagen für den Betrieb von Kitas, Schulen und Bildungseinrichtungen werden gestrichen.

### Welche Maßnahmen können noch angewandt werden?

Nach § 28a Abs. 7 IfSG stehen den Ländern künftig der veränderten Lage angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zur Verfügung. Zum einen sind die Möglichkeiten zum Schutz in Einrichtungen mit besonders vulnerabler Gruppen weiterhin gegeben. Zudem bleibt es bei der ausgewählten und effektiven Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr sowie im Fern- und Luftverkehr, weil hier täglich sehr viele Menschen auf sehr engem Raum zusammenkommen müssen. Klar ist: Das eigenverantwortliche Tragen etwa von Masken ist für jede und jeden sowieso immer möglich. Zudem bleiben wir handlungsfähig. Lokale Ausbruchsgeschehen, die eine veränderte Lage schaffen, weil sie eine Gefahr für die Kapazitäten des Gesundheitssystems darstellen oder eine neue, gefährliche Virusvariante können auch künftig von den Bundesländern durch Hot-Spot-Regeln eingedämmt werden.

### Was bedeutet das für Einrichtungen mit besonders vulnerablen Menschen?

Vulnerable Gruppen finden sich insbesondere in Krankenhäusern, in Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie in weiteren ähnlich gelagerten Einrichtungen.

Hier können die Länder auch weiterhin Masken- und Testpflichten anordnen, wenn dies aufgrund des jeweils vorherrschenden Pandemiegeschehens zum Schutz der Menschen vor einer Erkrankung erforderlich erscheint.

### Was bedeutet das für Schulen und Kindertageseinrichtungen?

Die Maskenpflicht an Schulen entfällt. Auch Kinder und Jugendliche – die besondere Opfer durch Einschränkungen erbracht haben – kehren damit zur Normalität zurück. Die Länder können, wenn das Pandemiegeschehen dies erfordert, weiterhin allgemeine Testpflichten an Schulen und Kindertageseinrichtungen anordnen.

### Was bedeutet die Hot-Spot-Regelung?

Nach § 28a Abs. 8 IfSG können die Länder auch weitergehende Maßnahmen umsetzen. Diese Möglichkeit ist allerdings an das Vorliegen einer konkreten Gefahr in einer Gebietskörperschaft (Hotspot) geknüpft und muss durch das Landesparlament festgestellt werden. Eine solche Lage liegt nur dann vor, wenn in der jeweiligen Gebietskörperschaft die Ausbreitung einer Virusvariante festgestellt wird, die eine signifikant höhere Pathogenität aufweist oder wenn aufgrund einer besonders hohen Anzahl von Neuinfektionen oder eines besonders starken Anstiegs an Neuinfektionen nachweislich eine Überlastung der Krankenhauskapazitäten in der jeweiligen Gebietskörperschaft droht. Mögliche Maßnahmen wären dann eine allgemeine Maskenpflicht, ein Abstandsgebot im öffentlichen Raum, insbesondere in öffentlich zugänglichen Innenräumen, Impf-, Genesenen- oder Testnachweise in einzelnen Einrichtungen. Auch Hygienekonzepte, die die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und die Vermeidung unnötiger Kontakte vorsehen, können dann in einzelnen Bereichen angeordnet werden.

### Welche Rolle haben künftig die Parlamente in der Pandemiebekämpfung?

Die Landesparlamente müssen immer dann einbezogen werden, wenn und bevor von der Hot-Spot-Regelung Gebrauch gemacht werden soll. Damit stellen die Ampel-Partner sicher, dass es bei weitergehenden Maßnahmen stets die gebotene öffentliche und transparente Beteiligung gibt. Diese Re-parlamentarisierung der Corona-Politik ist ein Kernanliegen der jetzigen Koalition auf Bundesebene.